

An das
Bundesministerium für Finanzen
zu GZ BMF-160000/0004-III/5/2019
Johannesgasse 5, 1010 Wien

DIREKTORIUM

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wien, 7. Mai 2019

Akt.Nr. 020/2019/0009

Betreff: Entwurf des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Bankenaufsichtsreform;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr am 15.4.2019 zugestelltes Schreiben vom 12.4.2019, GZ BMF-160000/0004-III/5/2019, erstattet die Österreichische Nationalbank (OeNB) zum oe. Gesetzentwurf und den darin verfolgten Zielsetzungen nachfolgende Stellungnahme.

I. Grundsätzliches

Vorab wird in grundsätzlicher Hinsicht festgehalten, dass das mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf intendierte Aufsichtsmodell einer Bündelung (nahezu) sämtlicher mikroprudensieller Aufsichtsthemen in der FMA nicht jenem Modell entspricht, das in der großen Mehrzahl der Euroraum-Länder implementiert ist.

Die getroffene politische Entscheidung über die Neugestaltung der Aufsicht über den österreichischen Finanzplatz ist seitens der OeNB zur Kenntnis zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Kommentare darauf ausgerichtet, auf Grundlage der Prinzipien dieser politischen Entscheidungen jene Punkte zu adressieren, die seitens der OeNB noch einer Änderung bzw. Verbesserung bedürfen oder der Konsistenzsicherung dienen, um die Erreichung der Reformziele einer effizienten Bankenaufsicht sicherzustellen.

Die kritischen Anmerkungen der OeNB zum in der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ (WFA) dargestellten positiven Nettoergebnis in Höhe von 10,8 Mio. Euro ab dem Kalenderjahr 2020 sind im nachstehenden Abschnitt IV zu finden. Wesentlich dabei ist unter anderem, dass von 204,8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Korrekturwert von 6 % ausgegangen wurde, aber die Berechnungen nur mit höchstens 180 MA-K durchzuführen wären. Aus Sicht der OeNB sind die in der WFA dargestellten Einsparungen nicht realistisch und konnte die darin aufgezeigte wesentliche Ergebnisverbesserung nur durch die Erhöhung des Gewinnanteiles des Bundes dargestellt werden.

Der Regelungsinhalt des § 79 Abs 5 BWG (Verfassungsbestimmung), wonach die OeNB bei der Durchführung von Prüfungen gemäß § 70 Abs 1c BWG weisungsfrei, und damit implizit auch zur Durchführung derselben zuständig ist, wird durch die Neuregelung ebendieses § 70 Abs 1c BWG ausgehöhlt – die OeNB sieht dies durchaus kritisch. Näheres dazu findet sich in Abschnitt II.k unten.

In kaum einem sachlichen Zusammenhang mit der Reform der Bankenaufsicht steht jedoch die in § 69 Abs. 3 NBG intendierte Anhebung des Gewinnanteiles des Bundes von 90 vH auf 95 vH. Diese Maßnahme soll erkennbar zu einem positiven Nettoertrag der gegenständlichen Bankenaufsichtsreform beitragen. Sie kann jedoch einen Eingriff in das unionsrechtliche Gebot der finanziellen Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken darstellen, weil durch diese Maßnahme der Spielraum der OeNB zur Bildung von Reserven/Eigenkapital für den Krisenfall (Bilanzverlust) stark, nämlich um 50 Prozent gegenüber dem derzeit ohnehin schon begrenzten Zustand, eingeschränkt wird. Durch die Personalübertragungen auf die FMA und die damit einhergehenden Einsparungen bei Personal- und Sachaufwand in der OeNB kommt es auch ohne Anhebung des Gewinnanteils des Bundes zwangsläufig zu einer Steigerung der Gewinnausschüttung.

II. Wesentliche inhaltliche Anmerkungen

a) Verankerung der Kompetenz der OeNB für das Meldewesen im NBG sowie Ermächtigung zur Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen in Bezug auf Mängel in der Datenqualität bei den Meldepflichtigen und gesetzliche Klarstellung in Bezug auf den Sequential Approach

aa) Verankerung der Kompetenz der OeNB für das Meldewesen im NBG

Im Sinne des Ministerratsbeschlusses 36/31 vom 21.11.2018, der der OeNB eine klare Zuständigkeit für die Durchführung des Meldewesens der Kreditinstitute zuweist, würde die OeNB folgende explizite Verankerung dieser Zuständigkeit in § 44 NBG durch Einfügung eines neuen Abs. 2a begrüßen:

„(2a) Die OeNB ist für die Durchführung und methodologische Weiterentwicklung des regelmäßigen Meldewesens der Kreditinstitute im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen zuständig und betreibt dafür eine geeignete IT-Infrastruktur.“

ab) Vor-Ort-Prüfungskompetenz der OeNB in Bezug auf Mängel in der Datenqualität bei den Meldepflichtigen

In Bezug auf die Durchführung des Meldewesens im Rahmen des ESZB ist ein Informations- und Prüfungsrecht bereits in der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des RATES vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank verankert. Im Fall eines begründeten Verdachts eines Meldeverstoßes, wird der EZB und den nationalen Zentralbanken das Recht eingeräumt a) die Vorlage von Dokumenten zu verlangen, b) die Bücher

und Unterlagen der Berichtspflichtigen zu überprüfen, c) Kopien und Auszüge aus diesen Büchern und Unterlagen anzufertigen und d) schriftliche oder mündliche Erläuterungen zu verlangen.

Analoge Regeln gibt es auch für die Überprüfung der statistischen Basis der Mindestreserve in der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2003.

Aus Sicht der Österreichischen Nationalbank wäre es – nicht zuletzt auf Grund der in der Österreichischen Nationalbank bestehenden Expertise im Bereich des Meldewesens und der Statistik, und somit zwecks Hebung vorhandener Synergien – sinnvoll, der OeNB ein grundsätzliches Recht zur Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen für den Fall einzuräumen, dass sie nicht bloß geringfügige Mängel in der Datenqualität der Meldepflichtigen (unabhängig davon, aus welchem Titel – Finanzmarktstabilität, Mindestreserveprüfung, Bankenaufsicht, etc. – die Meldung erfolgt) feststellt. Wir würden eine entsprechende Verankerung dieser Kompetenz im NBG – etwa in einem neuen § 44 NBG Abs 2b (bezogen auf die Aufgaben im Bereich des aufsichtlichen Meldewesens) – begrüßen, und schlagen diesbezüglich nachfolgende Regelungen vor:

„(2b) Werden seitens der OeNB im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des aufsichtlichen Meldewesens nicht bloß geringfügige Datenqualitätsmängel bei den Meldepflichtigen festgestellt, ist die Österreichische Nationalbank unter gleichzeitiger Verständigung der FMA zur Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen in eigener Verantwortung und im eigenen Namen ermächtigt. Die Österreichische Nationalbank hat den in Aussicht genommenen Umfang der Prüfung schriftlich festzulegen. Eine Ausfertigung hiervon ist dem Kreditinstitut bei Prüfungsbeginn durch die Prüfer auszuhändigen. Im Fall der Verweigerung des Zutritts oder der sonstigen für die Prüfungs durchführung erforderlichen Mitwirkung durch das geprüfte Kreditinstitut hat die FMA auf Ersuchen der Österreichischen Nationalbank für die Durchsetzung des schriftlich festgelegten Prüfungsumfangs gemäß § 22 FMABG zu sorgen. § 71 BWG ist sinngemäß anzuwenden. Nach Durchführung der Prüfung hat die Österreichische Nationalbank bankaufsichtsrelevante Ergebnisse solcher Prüfungen der FMA unverzüglich mitzuteilen.“

ac) Weiterleitung von Daten aus dem Meldewesen an die EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus/SSM und an die EBA („Sequential Approach“)

Im Rahmen des SSM (auf Basis von Beschluss (EU) 2017/1493 zur Änderung des Beschlusses EZB/2014/29 sowie auf Basis der Verordnung (EU) 2017/1538 der Europäischen Zentralbank, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/534) bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit mit der EBA (Beschluss der Europäischen Bankenaufsicht EBA/DC/2015/130 sowie Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA/DC/2016/156), sind bestimmte aufsichtliche Melddaten, die auf Basis unionsrechtlicher Grundlagen erhoben werden (bspw. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission oder Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 der Kommission), an die EZB bzw. an den SRB und in weiterer Folge auch an die EBA zu übermitteln.

Im Zuge dessen hat die OeNB die von den Banken an sie gemeldeten Melddaten (im Rahmen ihrer Tätigkeit als Meldewesenabwicklungsstelle) einer ersten Qualitätssicherung zu unterziehen und im Anschluss an die EZB bzw. den SRB bzw. die EBA weiterzuleiten (wobei die Weiterleitung an die EBA in den meisten Fällen durch die EZB erfolgt – sogenannter „Sequential Approach“).

Wir regen an, mit gegenständlicher Novelle durch entsprechende Normierung dieses Prozesses eine Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Datenweiterleitung an EZB, SRB und EBA zu erreichen. Dies könnte bspw. in einem neuen Absatz im § 79 BWG erfolgen:

„Die Österreichische Nationalbank hat die auf Basis von Beschlüssen bzw. Verordnungen der EZB, der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) sowie des SRB an die EZB, die EBA bzw. den SRB zu übermittelnden Melddaten entsprechend den Vorgaben der zuvor genannten Beschlüsse an die EZB, die EBA bzw. den SRB zu übermitteln.“

b) Möglichkeit der Verwendung von Einzelbankanalysen gemäß § 79 Abs 4a BWG

Die Verwendung der seitens der FMA der OeNB gemäß dieser Bestimmung zur Verfügung zu stellenden Analysen und Informationen sollte nicht ausschließlich auf die Zwecke des § 44b Abs 1 Z 1 NBG beschränkt werden. Gegenständliche Informationen werden seitens der OeNB beispielsweise auch für die Zwecke des § 44b Abs 1 Z 2 und 3 NBG benötigt. Wesentliche Instrumente für die Abschätzung der Entwicklungen der internationalen Finanzmärkte auf den österreichischen Finanzmarkt sowie die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten des österreichischen Finanzmarktes sind Auswirkungs- sowie Szenarioanalysen. Für die Erstellung von belastbaren Analyseergebnissen und zur Vermeidung von Doppelarbeiten bedarf es einer entsprechenden Datengrundlage, die daher auch die in § 79 Abs. 4a BWG erwähnten FMA Daten und Analysen umfasst. Um aber die Übermittlung von nicht benötigten Informationen und den damit auf beiden Seiten verbundenen unnötigen Aufwand zu vermeiden, soll eine Übermittlung nur in dem von der OeNB bekanntzugebenden Umfang stattfinden.

Darüber hinaus werden derartige Daten und Informationen auch für andere gesetzliche Aufgaben wie bspw. die Krisenvorsorge und das Krisenmanagement benötigt. Um diesen Anforderungen entsprechend Rechnung zu tragen und auch eine entsprechende Konsistenz mit § 21c Abs 5 FMABG (in der von uns vorgeschlagenen Fassung – siehe dazu weiter unten) herzustellen, ersuchen wir um folgende Ergänzungen in § 79 Abs 4a:

*„(4a) Die FMA hat die Daten gemäß Abs. 2 und die sonstigen ihr zur Verfügung stehenden aufsichtlichen Informationen einer laufenden gesamthaften Auswertung für Zwecke der Bankaufsicht und zur Vorbereitung aufsichtsbehördlicher Ermittlungsverfahren zu unterziehen (Einzelbankanalyse). Sie stellt der Österreichischen Nationalbank diese Daten und Analysen in geeigneter Form laufend elektronisch **in dem von der Österreichischen Nationalbank bekannt zu gebenden Umfang** zur Verfügung. Diese Daten dienen nicht der Bewertung von Einzelbankanalysen, sondern sind ausschließlich für die Zwecke gemäß § 44b Abs. 1 Z-1 und § 44c Abs 1 NBG sowie § 21c Abs 5 FMABG zu verwenden. Wenn dies im Hinblick auf die Aufgaben der Österreichischen Nationalbank im Zusammenhang mit **der Krisenvorsorge, dem Krisenmanagement, dem Eintritt eines Krisenfalls sowie aus Gründen der Finanzmarktstabilität oder aus makroökonomischen Gründen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 5 BaSAG** notwendig ist, hat die FMA auf Ersuchen zusätzlich bestimmte Einzelbankanalysen zu erstellen und an die Österreichischen Nationalbank zu übermitteln sowie weitere Erläuterungen zu den Analyseergebnissen zu geben; diesfalls ist die Österreichische Nationalbank **ist** zur Auswertung der erhaltenen Einzelbankanalysedaten in einzel- und gesamtwirtschaftlicher Hinsicht insbesondere im Hinblick auf ihre Aufgaben im Zusammenhang mit Krisenfällen und im Rahmen der Finanzmarktstabilität berechtigt. Eine statistische Auswertung der Daten, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel hat, durch die Österreichische Nationalbank ist zulässig.“*

c) Möglichkeit der OeNB, Informationen aus der mikroprudenzialen Aufsicht zu verlangen (§ 21c Abs 5 FMABG)

Es wird in der gegenständlichen Regelung richtigerweise erkannt, dass die OeNB für eine Reihe von Aufgaben auch mikroprudenziale Informationen benötigt. Inhaltlich wäre jedoch sowohl der Kreis der Aufgaben als auch jener der Informationen zu erweitern. Wir ersuchen daher, die gegenständliche Norm im Hinblick auf ihren Zweck i) einerseits auch auf Informationen aus dem (von der mikroprudenzialen Aufsicht verschiedenen) Bereich der Abwicklung zu ergänzen, sowie ii) im Hinblick auf die Datenverarbeitungszwecke an Stelle der (derzeit unvollständigen) Aufzählung der der OeNB gesetzlich zugewiesenen Zwecke (die um die Zwecke „Krisenvorsorge und Krisenmanagement, Geldpolitik, Finanzmarktentwicklung und -strategie sowie Zahlungssystemaufsicht“ zu ergänzen wären) die Wendung „zur ordnungsgemäßen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Österreichischen Nationalbank“ zu verwenden:

„(5) Darüber hinaus kann die Österreichische Nationalbank von der FMA Informationen aus der mikroprudenzialen Aufsicht sowie der Abwicklung verlangen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Österreichischen Nationalbank im Rahmen der makroprudenzialen Aufsicht, der Finanzmarktstabilität und der Gewährleistung des Zahlungsverkehrs sowie der Hilfestellung der Österreichischen Nationalbank in der Qualitätssicherung der Aufsicht, erforderlich sind. Hierzu ist ein Gremium von FMA und Österreichischer Nationalbank auf Leitungsebene einzurichten, welches zumindest einmal jährlich tagt und in welchem der Datenaustausch sowie Analyseergebnisse und –programme abzustimmen sind.“

d) Abbildung des Finanzmarktstabilitätsmandats der OeNB im Bereich der Bankabwicklung

Derzeit ist im Rahmen der vorgesehenen Regelungen des BaSAG die Rolle der OeNB im Bereich der Finanzmarktstabilität nur unzureichend berücksichtigt. Insbesondere erscheint es erforderlich, die derzeitigen **KANN**-Bestimmungen im Hinblick auf die OeNB-Einbindung zu Finanzmarktstabilitätsfragestellungen in eine **MUSS**-Bestimmung umzuwandeln; dies dient nicht zuletzt auch der Hebung von Synergien.

Im Detail:

da) Pflicht zur Übermittlung von Daten, Analysen, Sanierungsplänen und Abwicklungsplänen (§ 3 Abs. 4 BaSAG)

Aufgrund ihrer Aufgaben im Rahmen der Bankabwicklung zur Wahrung der Finanzstabilität und zur Prüfung des Vorliegens der Abwicklungsbedingungen benötigt die OeNB Zugang zu den Daten und Analysen der Abwicklungsbehörde. Darüber hinaus benötigt die OeNB auch die Sanierungspläne gemäß BaSAG. Die Sanierungsplanung als vorbeugendes Instrument zur Krisenprävention ist ein wesentlicher Eckpfeiler für die Krisenresilienz des österreichischen Finanzplatzes. Daher muss sich die OeNB sowohl aus ihrem Finanzmarktstabilitätsmandat, als auch aus ihrem Mandat für Finanzmarktstrategie und –entwicklung mit dem gesamthaften Funktionieren von Sanierungsplänen in Krisensituationen auseinandersetzen. Nur so kann einerseits die Notwendigkeit für allfällige strukturelle Weiterentwicklungsnotwendigkeiten in diesem ganz wesentlichen Bereich rechtzeitig erkannt werden und andererseits der Anfall von Doppelarbeit durch einen

entsprechenden Daten- und Analyseaustausch hintangehalten werden. Es wird daher angeregt, diesen Datenzugang für die OeNB explizit im Gesetz zu verankern.

„(4) Die FMA hat sicherzustellen, dass die mit der Abwicklungstätigkeit betraute Organisationseinheit und die Organisationseinheiten, die die im FMABG festgelegten sonstigen Tätigkeiten der FMA ausführen, bei der Vorbereitung, Planung und Anwendung von Abwicklungsentscheidungen eng miteinander zusammenarbeiten; zu diesem Zweck hat die FMA eine Datenbank zu führen, die den jederzeitigen wechselseitigen automationsunterstützten Zugriff auf die bei diesen Organisationseinheiten vorhandenen Daten gewährleistet. Die FMA stellt der Österreichischen Nationalbank diese Daten und Analysen sowie Sanierungspläne und Abwicklungspläne in geeigneter Form laufend elektronisch in dem von der Österreichischen Nationalbank bekannt zu gebenden Umfang zur Verfügung. Die Österreichische Nationalbank hat der Abwicklungsbehörde den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf alle in § 79 Abs. 2 BWG genannten Daten zu ermöglichen.“

db) § 3 Abs 5 BaSAG – Mitwirkung der Österreichischen Nationalbank

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, zur Hebung von Synergien sowie zur Sicherstellung der Abwicklungsziele nach BaSAG mit unmittelbarer Finanzmarktstabilitätsrelevanz regen wir an, die Expertise der OeNB im Bereich der Finanzmarktstabilität besser zu nutzen, indem eine stärkere Einbindung der OeNB im Rahmen der Abwicklungsplanung und der Abwicklung von Banken vorgesehen wird:

Zum einen sollte die FMA verpflichtet werden, die Österreichische Nationalbank zu den Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität - auch im Anlassfall einer Bankenabwicklung – anzuhören. Mittels eines generellen Anhörungsrechts können die vielfältigen Anknüpfungspunkte der Bankenabwicklung zur Finanzmarktstabilität abgedeckt werden.

Zum anderen sollte die Österreichische Nationalbank seitens der Abwicklungsbehörde als Sachverständige zu den Abwicklungszielen gemäß § 48 Abs. 2 Z 1, Z 2 und Z 3 BaSAG beauftragt werden. Dem in § 48 Abs 2 Z 2 angeführten Abwicklungsziel der „*Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität, vor allem durch die Verhinderung einer Ansteckung, beispielsweise von Marktinfrastrukturen, und durch die Erhaltung der Marktdisziplin*“ kann schon seinem expliziten Wortlaut nach ein intensiver Konnex zum Finanzmarktstabilitätsmandat der OeNB entnommen werden. Die weiteren Abwicklungsziele des § 48 Abs 2 Z 1 und Z 3 sind sehr eng mit jenem gemäß Z 2 leg cit verknüpft.¹ Eine Bearbeitung dieser Abwicklungsziele durch die OeNB nützt demnach Synergien und ist effizienzfördernd. Zudem würde dies nicht nur der besseren Nut-

¹ Das Abwicklungsziel gemäß § 48 Abs 2 Z 1 - „*Sicherstellung der kritischen Funktionen*“ – definiert sich gem. Art 2 Abs 1 Z 35 BRRD so, dass die Unterbrechung einer kritischen Funktion sich negativ auf die Realwirtschaft oder die Finanzmarktstabilität auswirkt. Damit ist eine materielle „Überschneidung“ zum Abwicklungsziel der Z 2 bzw. eine entsprechende thematische Anknüpfung an das Finanzmarktstabilitätsmandat der OeNB gegeben. Das Abwicklungsziel gemäß Z 3 leg cit - „*Schutz öffentlicher Mittel*“ - hat ebenfalls materielle „Überschneidungen“ zu den oben angeführten Zielen bzw. zum Finanzmarktstabilitätsmandat der OeNB, da potenzielle Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität oder Realwirtschaft stark mit Kosten für die öffentliche Hand verbunden sind. Da Zentralbanken im Rahmen ihrer „lender of last resort“ Funktion Liquiditätshilfen gewähren können, bietet sich die Rolle der OeNB als Sachverständige auch zu § 48 Abs 2 Z 3 (außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln) ebenfalls an.

zung von vorhandenem Know-how dienen, sondern könnte auch den sparsamen Einsatz staatlicher Mittel im Rahmen der Liquiditätshilfe unterstützen. Wir regen daher an, die o.a. Gutachtensaufträge der FMA gegenüber der OeNB nicht als Kann- sondern als Muss-Bestimmungen auszugestalten und zur Erhöhung der Effizienz ein verpflichtendes Anhörungsrecht zu Fragen der Finanzmarktstabilität vorzusehen.

„(5) Die FMA, die Abwicklungsbehörde und die Österreichische Nationalbank arbeiten zur wirksamen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 eng zusammen. Die Abwicklungsbehörde hat die Österreichische Nationalbank zu allen Fragestellungen, die die Finanzmarktstabilität berühren, anzuhören. In Bezug auf die Abwicklungsziele gemäß § 48 Abs. 2 Z 1, Z 2 und Z 3 hat die Abwicklungsbehörde die Österreichische Nationalbank als Sachverständige im Rahmen der Abwicklungsplanung und der Abwicklung von Banken zu beauftragen. Die Abwicklungsbehörde kann in Ausnahmefällen auch Bankprüfer, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und sonstige Sachverständige alle erforderlichen Prüfungen, Gutachten und Analysen vornehmen lassen; die Erteilung von Auskünften durch die Abwicklungsbehörde an die von ihr Beauftragten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags zweckdienlich ist. Die Abwicklungsbehörde kann die Österreichische Nationalbank als Sachverständige in Bezug auf Fragen der Finanzmarktstabilität gemäß § 48 Abs. 2 Z 2 BaSAG im Rahmen der Abwicklungsplanung beauftragen.“

dc) § 115 BaSAG:

Gegenständliche Bestimmung spricht die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Abwicklung eines ausgefallenen oder wahrscheinlich ausfallenden Institutes an. Für diese Feststellung sind die in § 48 Abs. 2 BaSAG aufgezählten Abwicklungsziele im Zeitpunkt des Failing or likely to fail (FOLTF) zu überprüfen und damit auch wieder das Abwicklungsziel der Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität.

Demzufolge erscheint die Streichung der Einholung einer gutachterlichen Äußerung der Österreichischen Nationalbank (zur Feststellung einer möglichen Gefährdung der Finanzstabilität) unter Verweis auf den Entfall der Einbindung der Österreichischen Nationalbank in die operativen behördlichen Aufgaben nach dem BaSAG nicht zweckdienlich.

Es wird daher angeregt, die bestehende Regelung anstelle einer **Kann**-Bestimmung in eine verpflichtende **Soll**-Bestimmung zu überführen und die Österreichische Nationalbank ausschließlich zur Klärung von Fragen der Finanzmarktstabilität in der Abwicklung vorzusehen.

e) Durchführung von Prüfungen, Gutachten und Analysen durch die OeNB „in eigener Verantwortung und im eigenen Namen“

Gemäß § 79 Abs 4 BWG (dzt. geltende Fassung) führt die OeNB die ihr übertragenen Prüfungen, Gutachten und Analysen in eigener Verantwortung und im eigenen Namen durch. Diese Regelung war bereits in der Stammfassung des BWG enthalten (damals freilich noch ausschließlich auf Vor-Ort-Prüfungen bezogen, da Analyse- und Gutachtensaufgaben erst später hinzutreten) und dient im Hinblick auf Art 77 Abs 1 B-VG zur Klarstellung, dass die OeNB im Rahmen

der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben in der Aufsicht nicht als Hilfsorgan des BMF (bzw. der FMA) zu qualifizieren ist.

Diese Regelung war zudem durch entsprechende Verweise auf § 79 BWG in anderen Materiengesetzen prinzipiell für sämtliche der OeNB zugewiesenen Prüfungen, Gutachten und Analysen einschlägig – bzw. wurden fallweise analoge Regelungen in einzelnen Materiengesetzen aufgenommen.

Aus Sicht der Österreichischen Nationalbank wird sie bei Wahrnehmung der ihr nach der Aufsichtsreform verbleibenden Aufgaben auch weiterhin weder als Hilfsorgan des BMF noch als ein solches der FMA zu qualifizieren sein. Demnach sollte dieser Grundsatz auch entsprechend in sämtlichen relevanten Materiengesetzen fortgeführt werden, schon alleine um keinen Raum für ungewollte Diskussionen ob des Bedeutungsgehaltes der ersatzlosen Streichung dieser Wendung im BWG bei gleichzeitiger Neunormierung in ZGVG und ZvVG durch den Gesetzgeber zu bieten.

Wir regen demnach an, in jenen Materiengesetzen, in denen der OeNB hinkünftig die Durchführung von Prüfungen, Analysen und/oder Gutachten zufällt, die Klarstellungen im obigen Sinne anzuführen.

f) Vorschlag zur Steigerung der Effektivität der Zahlungssystemaufsicht in § 44a NBG und zur Beantwortung gegenwärtiger Herausforderungen

Durch die Digitalisierung wird der Zahlungsverkehr nicht nur um neue Technologien (mobile payments), sondern auch um neue Akteure (FinTechs, GAFAs etc.) wesentlich erweitert. Damit geht eine Erweiterung des Risikospektrums für die bestehenden Zahlungssysteme einher (etwa neue Risiken durch Zahlungen über kompromittierte Smartphones, die sich auch auf Zahlungssysteme auswirken). Um weiterhin eine effektive Aufsicht über die österreichischen Zahlungssysteme zu gewährleisten, ist daher eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage an diese veränderten Rahmenbedingungen notwendig, ohne den bestehenden Kreis der Aufsichtsadressaten zu erweitern. Folgende Anpassungen des § 44a NBG werden daher als notwendig erachtet:

- Berücksichtigung von Zahlungsinstrumenten als potentielle Gefahrenquelle für Zahlungssysteme.
- Keine Einschränkung der Verordnungskompetenz auf Vorgaben von EZB und BIZ.
- Erweiterung des aufsichtlichen Maßnahmenkatalogs für bereits jetzt der Zahlungssystemaufsicht unterliegende Zahlungssysteme. Bislang ist für den Fall der Nichterfüllung von Mängelbehebungsaufforderungen lediglich die Untersagung des Betriebs eines Zahlungssystems vorgesehen; künftig sollte auch als Vorstufe die Möglichkeit zur Anordnung der Einschränkung von Tätigkeiten bzw. von Maßnahmen zur Verringerung von Risiken bestehen.

Es wird daher angeregt, eine Neuregelung des § 44a NBG wie folgt vorzunehmen:

„§ 44a. (1) Die Österreichische Nationalbank ist zur Ausübung der Aufsicht über die Zahlungssysteme verpflichtet. Die Aufsicht umfasst die Prüfung der Systemsicherheit von Zahlungssystemen sowie die Prüfung der Systemsicherheit der von den Teilnehmern an einem Zahlungssystem eingesetzten oder zugelassenen Zahlungsinstrumente im Sinne des § 4 Z 14 des Zahlungsdienstgesetzes, BGBl. I Nr. 17/2018. Sie erstreckt sich auf

1. Betreiber von dem österreichischen Recht unterliegenden Zahlungssystemen;
2. ~~in Österreich niedergelassene Teilnehmer mit Sitz oder Niederlassung in Österreich an Zahlungssystemen, die österreichischem Recht unterliegen;~~
3. ~~in Österreich niedergelassene Teilnehmer mit Sitz oder Niederlassung in Österreich an Zahlungssystemen, die nicht österreichischem Recht unterliegen.~~

(2) Systemsicherheit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Summe der von den Betreibern und Teilnehmern eines Zahlungssystems zu ergreifenden Maßnahmen, die dem sicheren Umgang mit den rechtlichen, finanziellen, organisatorischen und technischen Risiken dienen, die mit dem Betrieb von einem Zahlungssystem oder mit der Teilnahme an einem Zahlungssystem verbunden sind.

(3) Die Österreichische Nationalbank ist berechtigt, unter Beachtung der Aufgaben und Größe der betroffenen Zahlungssysteme durch Verordnung den Inhalt von Empfehlungen der Europäischen Zentralbank, ~~wind~~ der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) oder des Basler Komitees für Zahlungs- und Settlementssysteme, die internationale Prinzipien für die Systemsicherheit von Zahlungssystemen darstellen, im Aufsichtsbereich gemäß Abs. 1 als verbindlich festzulegen.

(4) Zahlungssystem im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedes System gemäß § 2 des Finalitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 123/1999, sowie jede gewerbliche Einrichtung mit mindestens drei Teilnehmern, die dem elektronischen Transfer von Geldwerten dient.

(5) Betreiber eines Zahlungssystems im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer gewerblich tätig ist und mit dem Zweck der direkten oder indirekten Erzielung von Einnahmen die zentrale Verantwortung für das Systemkonzept, die Aufbau- und Ablauforganisation, die Ordnungsmäßigkeit des laufenden Betriebes und die technische Sicherheit eines Zahlungssystems trägt.

(6) Teilnehmer an einem Zahlungssystem im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer gewerblich tätig ist und mit dem Zweck der direkten oder indirekten Erzielung von Einnahmen am Transfer von Geldwerten innerhalb eines Zahlungssystems oder aus einem oder in ein Zahlungssystem mitwirkt.

(7) Die Betreiber eines Zahlungssystems haben der Österreichischen Nationalbank auf deren Verlangen Auskünfte über

1. die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Systemsicherheit des Zahlungssystems sowie
2. die Art und das Volumen der über das Zahlungssystem abgewickelten Zahlungen

zu erstatten und die diesbezüglich geforderten Unterlagen vorzulegen. Werden die geforderten Auskünfte von einem Betreiber nicht oder nicht vollständig binnen angemessener Frist erteilt, so hat die Österreichische Nationalbank unter nochmaliger Fristsetzung zur Erteilung der Auskünfte unter Androhung von Sanktionen gemäß Abs. 11 die Erteilung der Auskünfte aufzutragen.

(7a) Die Betreiber eines Zahlungssystems sind verpflichtet, sowohl die Aufnahme als auch die Einstellung des Betriebes eines Zahlungssystems der Österreichischen Nationalbank binnen zwei Wochen schriftlich zu melden. Die Betreiber eines Zahlungssystems sind des Weiteren verpflichtet, der Österreichischen Nationalbank die Teilnehmer an ihrem Zahlungssystem mitzuteilen sowie diesbezügliche Änderungen der Österreichischen Nationalbank binnen zwei Wochen schriftlich bekanntzugeben.

(8) Die Teilnehmer an einem Zahlungssystem haben der Österreichischen Nationalbank auf deren Verlangen Auskünfte über

1. die von ihnen für die sichere Teilnahme am Zahlungssystem getroffenen Vorkehrungen sowie
2. im Falle der Teilnahme an einem Zahlungssystem, das nicht österreichischem Recht unterliegt, die Art und das Volumen der von ihnen über dieses Zahlungssystem abgewickelten Zahlungen

zu erstatten und die diesbezüglich geforderten Unterlagen vorzulegen.

(9) Falls die gemäß Abs. 7 oder 8 eingeholten Auskünfte keine ausreichenden Aufschlüsse zulassen oder falls begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskünfte und der Unterlagen bestehen, ist die Österreichische Nationalbank berechtigt, entsprechende Erläuterungen zu verlangen und Überprüfungen

vor Ort durch eigene Prüfer, und zwar auch unter Beiziehung von Sachverständigen gemäß § 52 AVG, durchführen zu lassen, wobei als Sachverständige auch juristische Personen fungieren können. Solche Sachverständige dürfen unbeschadet der in § 53 Abs. 1 AVG genannten Ausschließungsgründe für keinen Betreiber von oder Teilnehmer an Zahlungssystemen tätig sein. Im Einvernehmen mit der FMA können Überprüfungen vor Ort auch durch Prüfungsorgane der FMA im Namen und auf Rechnung der Österreichische Nationalbank durchgeführt werden.

(10) Erfüllt ein Betreiber oder ein Teilnehmer die von der Österreichische Nationalbank gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnungen nicht, so hat die Österreichische Nationalbank diesen unter Androhung von Sanktionen gemäß Abs. 11 oder 12 aufzufordern, binnen angemessener Frist die festgestellten Mängel zu beheben.

(11) Kommt der Betreiber eines Zahlungssystems seinen Auskunftspflichten nach Abs. 7 nicht oder nicht vollständig nach, oder wird einer Mängelbehebungsaufforderung gemäß Abs. 10 trotz Sanktionsandrohung nicht oder nicht vollständig entsprochen, so kann die Österreichische Nationalbank mit Zustimmung der FMA, wenn dies nach Art und Schwere des Verstoßes angemessen ist und eine Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auf andere Weise nicht erreicht werden kann, die Tätigkeit des Zahlungssystems einschränken, Betreiber verpflichten, die mit ihren Zahlungssystemen verbundenen Risiken zu verringern, den Betrieb des Zahlungssystems untersagen oder die Anerkennung des Systems gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 Finalitätsgesetz zurückzunehmen.

(12) Kommt ein Teilnehmer an einem Zahlungssystem trotz Sanktionsandrohung einer Mängelbehebungsaufforderung gemäß Abs. 10 nicht oder nicht vollständig nach, so kann die Österreichische Nationalbank, wenn dies nach Art und Schwere des Verstoßes angemessen ist und eine Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auf andere Weise nicht erreicht werden kann, den Teilnehmer verpflichten, die mit der Teilnahme verbundenen Risiken zu verringern, bestimmte Zahlungsinstrumente nicht mehr einzusetzen oder die Teilnahme an einem Zahlungssystem untersagen.

(13) Soweit die Teilnehmer an einem Zahlungssystem keinen Sitz oder keine Niederlassung in Österreich haben, sind sie zur Erfüllung der Auskunftspflichten nur insoweit verpflichtet, als das Recht ihres Sitzstaates dem nicht entgegensteht.

(14) Die Österreichische Nationalbank ist berechtigt, den Inhalt einer gemäß Abs. 11 oder 12 verhängten Aufsichtsmaßnahme im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einem sonstigen bundesweit verbreiteten Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen, sofern dies im Interesse der Systemsicherheit oder der Kunden von Zahlungssystemen erforderlich und nach Art und Schwere des rechtswidrigen Verhaltens gerechtfertigt ist.

(15) Die Österreichische Nationalbank hat nachvollziehbar jene organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung von Interessenskollisionen auf Grund eigener wirtschaftlicher Tätigkeiten erforderlich sind. Insbesondere sind aus der Aufsichtstätigkeit herrührende Informationen auf die damit befassten Bediensteten einzuschränken.“

g) Beibehaltung der Möglichkeit der FMA, die OeNB zu Aufsichtskolleges einzuladen (§ 77b Abs 3 Z 3 BWG)

Die Streichung der „Österreichischen Nationalbank“ aus § 77b Abs 3 Z 3 BWG ist nicht nachvollziehbar, zumal auch andere Zentralbanken der Mitgliedstaaten gemäß Z 1 und 2 seitens der FMA über Entscheidung der FMA eingeladen werden können. Zu beachten ist, dass sich die Wendung „gemäß Z1 und Z2“ auf das Wort „Mitgliedstaaten“ bezieht. Es bezieht sich nicht auf die in Z1 und Z2 genannten zuständigen Behörden (da diese ja eben durch Z1 und Z2 bereits erfasst sind, womit Z 3 ja keinen Anwendungsbereich hätte) womit also nur Zentralbanken der Mitgliedstaaten gemeint sind, die nicht zuständige Behörde gemäß Z 1 oder Z 2 sind. Somit ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund Zentralbanken anderer Mitgliedstaaten, die nicht zuständige Behörde sind seitens der FMA zur Teilnahme am Aufsichtskollegium eingeladen werden können, die OeNB jedoch nicht.

Wir ersuchen demnach um Beibehaltung der derzeit in Geltung stehenden Regelung.

h) Keine Aufrechterhaltung der Verrechnungsnormen in § 79 Abs 4b BWG und § 6 Abs 6 ESAEG sowie keine Implementierung von neuen Verrechnungsnormen in das ZGVG und das ZvVG angesichts der Streichung des Kostenersatzes an die OeNB in § 19 FMABG

Wenngleich in § 19 FMABG die Normen zum Kostenersatz der FMA an die OeNB gemäß dem vorliegenden Entwurf entfallen sollen, werden die in § 79 Abs 4b BWG bzw. § 6 Abs 6 ESAEG derzeit vorgesehenen Pflichten der OeNB,

- eine Aufstellung der ihr im jeweiligen Geschäftsjahr aus ihren Aufgaben und Tätigkeiten nach den einschlägigen Materiengesetzen erwachsenden Kosten zu erstellen und vom Rechnungsprüfer gemäß § 37 NBG prüfen zu lassen,
- die geprüfte Aufstellung dem Bundesminister für Finanzen und der FMA bis zum 30. April des jeweils folgenden Geschäftsjahres zu übermitteln,
- die geprüfte Aufstellung nach der Übermittlung gemäß Z 2 auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen,
- die geschätzten Kosten aus ihren Aufgaben und Tätigkeiten nach den einschlägigen Materiengesetzen, sowie die geschätzte Anzahl der im Jahresdurchschnitt mit Aufgaben und Tätigkeiten nach genannten Gesetzen beschäftigten Bediensteten, jeweils für das folgende Geschäftsjahr dem Bundesminister für Finanzen und der FMA bis zum 30. September jeden Jahres mitzuteilen,
- den Bundesminister für Finanzen und die FMA einmal jährlich über die Anzahl der mit Aufgaben und Tätigkeiten nach den einschlägigen Materiengesetzen im Jahresdurchschnitt beschäftigten Bediensteten zu informieren (diese Information kann auch im Wege einer Veröffentlichung erfolgen),

im Gesetzentwurf weiterhin beibehalten, bzw. in ZGVG und ZvVG analoge Verpflichtungen (ohne entsprechende Verpflichtung der FMA zum Kostenersatz) normiert – dies obwohl der überwiegende Teil der bisher für die Verrechnung maßgeblichen Tätigkeiten und Aufgaben der OeNB auf die FMA übergeht. Die OeNB geht davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt. Dies nicht zuletzt deshalb, da das Verhältnis von Umfang der nach der Aufsichtsreform noch verbleibenden, in oben angeführten Aufstellungen zu erfassenden Tätigkeiten (und der damit verbundenen, in den Aufstellungen zu verzeichnenden Kosten) zu dem mit ihrer gesetzmäßigen Erfassung einhergehenden Aufwand (und den mit der Erfassung und Prüfung verbundenen Kosten) in keinem ökonomisch vertretbaren Verhältnis stehen würde. Zur Vermeidung von in der OeNB im Zuge der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen entstehenden Kosten ersuchen wir gegenständliche Verpflichtungen allesamt zu streichen.

Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass die Kostenersatznorm in Bezug auf das ESAEG in § 19 Abs 5d FMABG gemäß dem vorliegenden Entwurf nicht entfällt – wobei wir hierbei ebenfalls von einem redaktionellen Versehen ausgehen.

i) Beibehaltung des Anhörungsrechts bei Verordnungen der FMA oder des BMF (§ 80 BWG)

Die in § 80 BWG normierten Anhörungsrechte der OeNB werden nicht durch die Regelungen des § 22 Abs 3a FMABG substituiert, da i) § 80 BWG (im Gegensatz zu § 22 Abs 3a FMABG)

auch Verordnungen des Bundesministers für Finanzen umfasst und ii) Begutachtungsverfahren gemäß § 22 Abs 3a letzter Satz FMABG in bestimmten Fällen auch entfallen können.

Das BWG normiert nach wie vor Aufgaben der OeNB, insbesondere im Bereich des Meldewe-sens. Deswegen ist es jedenfalls erforderlich, dass die OeNB vor dem Erlass von Verordnungen auf Basis des BWG hinsichtlich der sie betreffenden Aufgaben anzuhören ist. Dies betrifft unter anderem die §§ 74 und 75 BWG - wobei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen ist, dass beispielsweise das in § 74 Abs.5 BWG vorgesehene Anhörungsrecht deshalb als nicht ausrei-chend zu beurteilen ist, da es sich lediglich auf die elektronische Übermittlung, nicht jedoch auf die Inhalte der Meldeverordnung bezieht.

j) Beibehaltung einer gemeinsamen Datenbank mit übersichtlicher Regelung der wechselseitigen Informationspflichten

Die Oesterreichische Nationalbank erachtet den mit gegenständlichem Begutachtungsentwurf einhergehenden Entfall einer gemeinsamen, dem wechselseitigen Daten-, Informations- und Analyseaustausch dienenden Datenbank von OeNB und FMA als nicht zweckmäßig. Wenngleich die Bezeichnung als „*gemeinsame Datenbank für bankaufsichtliche Analysen*“ (wie eben in der grundlegenden Bestimmung des § 79 Abs 3 BWG vorgesehen) nach der Aufsichtsreform naturgemäß nicht mehr als opportun erachtet werden kann, gehen Sinn und Zweck einer die wechselseitigen Informationsbedürfnisse befriedigenden, gemeinsamen Datenbank von OeNB und FMA durch die Aufsichtsreform nicht verloren.

Insbesondere zeugen auch die im gegenständlichen Begutachtungsentwurf vorgesehenen, leider über unzählige Bestimmungen verstreuten wechselseitigen Pflichten zur Informationsbereitstel-lung in Verbindung mit der Verpflichtung gemäß § 21c Abs 1 FMABG, „*die technische Ausgestal-tung des gegenseitigen Datenzugriffs* gemäß § 79 Abs. 2, 4 und 4a BWG, § 6 Abs. 3 und 5 ESAEG, § 26 Abs. 7 ZaDiG 2018 sowie den §§ 26a Abs. 2 und 26b Abs. 7 E-Geldgesetz ... zu vereinbaren“, von der prinzipiell nach wie vor aufrechten Sinnhaftigkeit einer gemeinsamen Datenbank zum Zwecke des wechselseitigen Informationsaustausches zur Erfüllung der jeweils zugewiesenen gesetzli-chen Aufgaben. Die Vorteile eines Wegfalls der gemeinsamen Datenbank, wie sie in der wir-kungsorientierten Folgenabschätzung dargelegt werden, können nicht nachvollzogen werden.

Es wäre aus Sicht der OeNB wünschenswert, die verschiedenen wechselseitigen Informations-pflichten möglichst kompakt und an einer bzw. in wenigen Gesetzesstellen zusammen zu fassen jedenfalls aber wird angeregt, die gesetzliche Verankerung einer gemeinsamen Datenbank unter neuem Titel auch künftig beizubehalten.

k) Durchführung von makroökonomischen Vor-Ort-Prüfungen gemäß § 70 Abs 1c und 1d BWG und § 5 Abs 6, 7 und 8 ESAEG

Die im Verfassungsrang stehende Regelung des § 79 Abs 5 BWG in der geltenden Fassung nor-miert, dass die Oesterreichische Nationalbank bei der Durchführung von Prüfungen gemäß § 70 Abs 1c BWG sowie im Rahmen der Zahlungssystemaufsicht nach § 44a NBG an keine Weisun-gen gebunden ist. Im Hinblick auf die Durchführung der Zahlungssystemaufsicht ist dies auch unter Berücksichtigung der Regelungen des vorliegenden Entwurfes weiterhin gewahrt; im Hin-

blick auf die Durchführung von makroökonomischen Vor-Ort-Prüfungen durch die Österreichische Nationalbank bestehen jedoch augenscheinliche Konflikte zwischen § 79 Abs 5 BWG und der vorgeschlagenen Neufassung des § 70 Abs 1c BWG. Der Wesenskern der gegenständlichen Verfassungsbestimmung iVm § 70 Abs 1c BWG geltende Fassung besteht i) aus der Kompetenz der Österreichischen Nationalbank zur Durchführung makroökonomischer Vor-Ort-Prüfungen sowie ii) der Weisungsfreiheit im Rahmen der Durchführung dieser Prüfungen.

Demgegenüber wird in den Erläuternden Bemerkungen zu § 70 Abs 1c BWG ausgeführt: „*Da die Österreichische Nationalbank künftig Vor-Ort-Prüfungen aus makroökonomischen Gründen nicht mehr selbst durchführen wird, verliert § 79 Abs. 5 insoweit seinen Anwendungsbereich, als dass er bisher die weisungsfreie Durchführung dieser makroökonomischen Vor-Ort-Prüfungen durch die Österreichische Nationalbank verfassungsrechtlich abgesichert hatte.*“ Aus Sicht der OeNB widerspricht die (durch die Ausführungen in den EB bereits) augenscheinlich intendierte materielle Derogation der Verfassungsnorm des § 79 Abs 5 BWG (qua Vollaushöhlung jenes Teiles, der makroökonomische Vor-Ort-Prüfungen regelt) durch einfachgesetzliche Regelung (mag diese auch lex posterior sein) dem Stufenbau der Rechtsordnung.

Abgesehen vom grundsätzlichen Bedenken der Verfassungswidrigkeit der intendierten Regelung ist inhaltlich ergänzend festzuhalten, dass makroökonomische Vor-Ort-Prüfungen Materien betreffen, die allesamt nicht im Kernbereich der mikroprudanziellen Einzelbankaufsicht liegen.

Dies ergibt sich schon aus den seinerzeitigen Erläuternden Bemerkungen zu § 70 Abs 1c BWG (ErläutRV zu BGBI I 2007/108: 313 BlgNR 23. GP 8): „*Die OeNB kann auch ohne einen eigenen Prüfungsauftrag der FMA Vor-Ort-Prüfungen durchführen, wenn die OeNB dies aus makroökonomischen Gründen für erforderlich hält. Makroökonomische Gründe in diesem Sinn wären beispielsweise die Prüfung systemrelevanter Institute, Ereignisse im Bereich der Währungs- und Geldmarktstabilität oder Finanzmarktstabilität oder Liquiditätsrelevante Ereignisse. Die behördliche Prüfkompetenz der FMA (Prüfungsplan, Auftragsprüfungen) darf jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die OeNB hat zumindest zeitgleich mit Beginn einer solchen Prüfung die FMA davon zu verständigen und dabei die Gründe für die Prüfung darzulegen.*“

Auch nach der Aufsichtsreform verbleiben die Zuständigkeiten für Finanzmarktstabilität, Währungs- und Geldmarktstabilität oder aber auch die Zurverfügungstellung von Notfallsliquidität in der OeNB. Demzufolge ist der Verbleib der Kompetenz der Österreichischen Nationalbank zur Durchführung von mikroprudanziellen Vor-Ort-Prüfungen im Bereich des BWG sowie des ESAEG (im Bereich des ZvVG und ZGVG verbleiben sie ohnehin in der OeNB) auch sachlich gerechtfertigt.

Wir regen demnach an, von den Änderungen in § 70 Abs 1c und Abs 1d BWG sowie § 5 Abs 6, 7 und 8 ESAEG abzusehen und genannte Normen unverändert in Bestand zu belassen.

I) Qualitätssicherung

Gemäß dem oben angeführten Ministerratsbeschluss soll die OeNB das BMF in der Fachaufsicht über die FMA unterstützen, indem sie zur Qualitätssicherung der behördlichen Bankprüfungen beiträgt. Im nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf ist diese Zielsetzung jedoch kaum verwirklicht bzw. keine wesentliche Unterstützung seitens der OeNB vorgesehen. Die OeNB hält fest, dass sie gerne bereit ist, hier im Interesse des Finanzplatzes weitere Aufgaben zu übernehmen

und das in der Institution vorhandene Know-How hier zielgerichtet und mehrwertstiftend einzubringen. Anbieten würde sich hier insbesondere ein gesetzliches Mandat zur **Durchführung von Themen- und Risikoanalysen bzw. Einschauen** (jedoch keine Durchführung behördlich-mikroprudensieller Vor-Ort-Prüfungen), deren Ergebnisse auch der FMA zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen wären.

m) Erhöhung der Anzahl der OeNB-Vertreter im Fachbeirat gemäß § 16 FMABG

Wir regen an, im Fachbeirat zwei Vertreter der OeNB vorzusehen, damit sowohl die Belange der Finanzmarktstabilität und der makroprudanziellen Aufsicht einerseits, als auch der Entwicklungen auf den Finanzmärkten andererseits ausreichend berücksichtigt werden können.

n) Änderung der Organisationsstruktur der FMA und Reduktion des Mitwirkungsrechtes der OeNB

Seit Anbeginn wird die FMA von einem Vorstand geleitet, der aus zwei Mitgliedern besteht. Diese vom Gesetzgeber im Jahr 2001 getroffene Konstruktion hat sich in der Praxis bestens bewährt und ist auch international anerkannt.

Demgegenüber festzuhalten ist nun die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den zweipersonalen Vorstand – noch dazu während offener Funktionsperiode der beiden Vorstandsmitglieder – auf einen einpersonalen Vorstand umzugestalten. Dies, obwohl das Aufgabengebiet der FMA mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht verkleinert, sondern um jene bankenaufsichtlichen Agenden erweitert wird, die von der OeNB auf die FMA übergehen sollen.

Die gegenständliche Maßnahme erscheint nicht sachgerecht. In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf finden sich auch keine sachdienlichen Hinweise, aus welchen Gründen (Sacherfordernissen) denn tatsächlich die Ausgestaltung des FMA-Vorstandes einer Korrektur bzw. Änderung bedürfte.

Die intendierte Umgestaltung der Vorstandsstruktur, verbunden mit der vorzeitigen Abberufung des von der OeNB nominierten Vorstandsmitgliedes, kann in einem Spannungsverhältnis zur der verfassungsgesetzlich statuierten Weisungsfreiheit der FMA gesehen werden. Durch die Weisungsfreiheit (Verfassungsbestimmung) wird nämlich sichergestellt, dass weder durch eine förmliche Weisung noch durch eine andere Maßnahme, sei sie etwa verwaltungsrechtlicher oder einfachgesetzlicher Natur, Einfluss auf die korrekte Aufgabenwahrnehmung durch die Vorstandsmitglieder genommen werden kann. Wenn nun aber ein – durch Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestelltes – Vorstandsmitglied aufgrund des Vorgehens des einfachen Gesetzgebers stets rechnen müsste, dass es jederzeit im Wege einer einfachgesetzlichen Anordnung während offener Funktionsperiode abberufen werden könnte, dann könnte dies auch eine unerwünschte negative Wirkung auf die verfassungsrechtlich normierte Weisungsfreiheit haben.

Die OeNB spricht sich für die Beibehaltung der derzeit gegebenen Vorstandsstruktur sowie die Beibehaltung des Nominierungsrechtes der OeNB für eines der beiden Vorstandsmitglieder – und damit auch ausdrücklich gegen die vorzeitige Abberufung des von der OeNB nominierten Vorstandsmitgliedes – aus. Auf die zusätzlichen Personalkosten für die drei Exekutivdirektoren sei hingewiesen.

Weiters halten wir kritisch fest, dass die OeNB in Hinkunft nicht mehr im gleichen Verhältnis wie der BM für Finanzen Personen für die Funktion als stimmberechtigte Mitglieder des FMA-

Aufsichtsrates namhaft machen kann. Die OeNB spricht sich gegen diese weitere Einschränkung des Mitgestaltungsrechtes aus.

o) Geplante Anhebung des Gewinnanteiles des Bundes (§ 69 Abs. 3 NBG)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung des Gewinnanteiles des Bundes am (nach Anwendung des § 69 Abs. 2 NBG verbleibenden) Reingewinn der OeNB steht in kaum einem notwendigen sachlichen Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben der OeNB im Bereich der Bankenaufsicht auf die FMA, zumal ohnedies durch den Wegfall von Aufgaben der Personal- und Sachaufwand der OeNB sinkt und es damit zwangsläufig bereits im Rahmen des geltenden Rechts zu einer höheren Gewinnausschüttung an den Bund kommt.

Die Anhebung des Gewinnanteiles (von 90% auf 95%) stellt weder eine unabdingbare Voraussetzung noch eine unabdingbare Folge der geplanten Aufsichtsreform dar. Sie ist lediglich eine Zusatzmaßnahme, durch die – im Sinne der Ausführungen in den Erläuterungen und in der WFA zum Gesetzentwurf – Bundeseinnahmen im Ausmaß von 10,3 Mio Euro lukriert werden sollen, die zusammengerechnet mit den sonstigen Maßnahmen die geplante Bankenaufsichtsreform so dann wirtschaftlich positiv erscheinen lassen.

Der Rest am Reingewinn, welcher der OeNB kraft § 69 Abs. 3 NBG verbleibt und entsprechend dem Beschluss der OeNB-Generalversammlung zu verwenden ist, stellt für die OeNB die einzige Möglichkeit zur Zuführung zu Reserven/Eigenkapital (Gewinnglättungsrücklage, die als Risikovorsorge dient) dar. Durch die Anhebung des Gewinnanteils des Bundes von 90% auf 95% wird der Handlungsspielraum der OeNB betreffend den notwendigen Reservenaufbau (Eigenkapitalaufbau) stark eingeschränkt. Auch das OeNB-Veranlagungsvolumen der Eigenmittel würde in weiterer Folge entsprechend negativ beeinflusst werden, was sich sodann auf das Ergebnis der OeNB entsprechend nachteilig auswirken kann.

Die Anhebung des Gewinnanteils kann jedoch einen Eingriff in das unionsrechtliche Gebot der finanziellen Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken darstellen, weil durch diese Maßnahme der Spielraum der OeNB zur Bildung von Reserven/Eigenkapital für den Krisenfall (Bilanzverlust) stark, nämlich um 50 Prozent gegenüber dem derzeit ohnehin schon begrenzten Zustand, eingeschränkt wird. Die OeNB spricht sich daher entschieden gegen die geplante Änderung des § 69 Abs. 3 NBG, dessen Änderungsnotwendigkeit in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf nicht stichhaltig begründet wird, aus.

p) Beitrag der OeNB zur Förderung der Finanzbildung in Österreich (§ 44b Abs. 5 NBG – neu)

In Zusammenhang mit den neuen Aufgaben gemäß § 44b Abs 1 NBG sieht der Gesetzentwurf im ersten Satz von § 44b Abs. 5 NBG die Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit („Kompetenzstelle mit Forschungsagenden) vor.

Im zweiten Satz von Abs 5 leg. cit. wird der OeNB ferner als neue Aufgabe auferlegt, zur Förderung der Finanzbildung in Österreich beizutragen. Um diese Aufgabe auch redaktionell hervorzuheben, regen wir an, den Normgehalt dieses zweiten Satzes in einen neuen Absatz 6 aufzunehmen, in dem auch die Federführung der OeNB bei der Finanzbildung in Österreich betont werden soll.

q) Umsatzsteuerrechtliche Klarstellung in § 24 FMABG

§ 24 FMABG lautet in der derzeitigen Fassung auszugsweise wie folgt: „[...] Für Zwecke der Umsatzsteuer [...] gilt die FMA als Kreditinstitut.“

Die Bankenaufsichtsreform wird voraussichtlich zu vermehrten Leistungsverrechnungen zwischen OeNB und FMA auf privatrechtlicher Grundlage führen (insbesondere Gestellung von Personal und weitere Dienstleistungen). Da die FMA nach unserem Verständnis keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann, ist es für die Leistungsverrechnung der OeNB und für die Kostenplanung der FMA von wesentlicher Bedeutung, ob Dienstleistungen der OeNB mit oder ohne Umsatzsteuer an die FMA zu verrechnen sind.

Die oben auszugsweise zitierte Bestimmung in § 24 FMABG wurde durch die Finanzverwaltung in einer steuerlichen Betriebsprüfung teilweise einschränkend ausgelegt und die Umsatzsteuerbefreiung insbesondere für die Gestellung von Personal durch die OeNB an die FMA nicht anerkannt. Die Formulierung des § 24 FMABG sollte daher präzisiert werden, um die Anwendbarkeit der genannten Bestimmung auf sonstige Leistungen zwischen der OeNB und der FMA sicherzustellen.

Daher schlagen wir folgende Formulierung von § 24 FMABG vor:

„[...] Umsätze zwischen OeNB und FMA unterliegen in sinngemäßer Anwendung von Art 13 Richtlinie 2006/112/EG nicht der Umsatzsteuer. Die diesbezüglichen Voraussetzungen gelten für diese Umsätze als erfüllt.“

r) § 15c Abs. 3 FMABG – erforderliche Klarstellung zum Einmalbetrag

In § 15c Abs. 3 FMABG ist die derzeitige Formulierung des 3. Satzes missverständlich, da aus Sicht der OeNB nicht klar hervorgeht, ob der Barwert des Schlusspensionskassenbeitrages nur die erworbenen Anwartschaften bis zum 31.12.2019 beinhalten soll oder aber auch – trotz der klaren Formulierung im 1. Satz des Abs. 3 – die darüber hinausgehenden, bei der FMA erworbene künftigen Anwartschaften.

Eine Ablöse für bei der FMA erworbene Anwartschaften – so dies überhaupt ernsthaft in Erwägung gezogen würde – wäre eine gänzlich unsachliche Regelung und würde darüber hinaus eine unionsrechtlich unzulässige Staatsfinanzierung bedeuten. Um dieser ganz offenbar nicht intendierten Interpretation von vornherein jegliche Grundlage zu entziehen, muss die angesprochene Bestimmung jedenfalls durch Streichung des dritten Satzes adaptiert werden.

Die Formulierung in § 15c Abs. 3 sollte daher wie folgend lauten:

„(3) Für die bis 31. Dezember 2019 entstandenen Ansprüche und Anwartschaften der Bediensteten gemäß Abs. 1 gegenüber der Österreichischen Nationalbank, insbesondere hinsichtlich nicht konsumierter Urlaube, Abfertigungen und Pensionsansprüche Schlusspensionskassenbeiträge, leistet die Österreichische Nationalbank der FMA bis zum 30. Juni 2020 eine Einmalzahlung. Die Höhe dieser Einmalzahlung ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, hinsichtlich der Schlusspensionskassenbeiträge auf Basis des wahren wirtschaftlichen Werts per 31. Dezember 2019, von einem entsprechend ausgebildeten Fachmann zu berechnen und vom Rechnungsprüfer Wirtschaftsprüfer der Österreichischen Nationalbank zu testieren bestätigen. Mit dieser Einmalzahlung sind alle Ansprüche der

FMA gegenüber der OeNB endgültig abgegolten und Nachforderungen der FMA ausgeschlossen. Unter die im ersten Satz genannten Ansprüche fällt auch der Barwert jener künftigen Zahlungen, zu denen sich die Österreichische Nationalbank durch Betriebsvereinbarung zu dem Zweck verpflichtet hat, eine bestimmte Pensionshöhe oder Ersatzrate auch dann zu gewährleisten, wenn die von einer Pensionskasse berechnete Zusatzpension diese Pensionshöhe oder Ersatzrate zum Zeitpunkt des Pensionsantritts des Bediensteten nicht erreicht (Schlusspensionskassenregel). Die näheren Modalitäten zur Leistung dieser Einmalzahlung, insbesondere deren Aufschlüsselung sind durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der FMA und der Österreichischen Nationalbank zu regeln.“

III. Detailanmerkungen

a) AIFMG

§ 23 Abs 6 AIFMG

Gemäß der Ausführungen in II.e) zur Durchführung von Prüfungen, Gutachten und Analysen durch die OeNB „*in eigener Verantwortung und im eigenen Namen*“ regen wir eine entsprechende Ergänzung der Regelung in § 23 Abs 6 AIFMG an, um eine durchgehend konsistente und einheitliche Sichtweise sicherzustellen.

Die Regelung könnte zB wie folgt ergänzt werden:

„(6) Die Österreichische Nationalbank hat die ihr mit diesem Bundesgesetz übertragenen Prüfungen, Gutachten und Analysen in eigener Verantwortung und im eigenen Namen durchzuführen. Die FMA hat sich weitestmöglich auf die Prüfungen, Gutachten und Analysen der OeNB gemäß Abs. 1 bis 3 zu stützen und kann sich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit verlassen, es sei denn, sie hat begründete Zweifel an deren Richtigkeit oder Vollständigkeit.“

b) BWG

§ 63 Abs 3 BWG – Informationspflichten des Bankprüfers

Ebenfalls gestrichen würde gemäß dem vorliegenden Entwurf die Berichtspflicht des Bankprüfers an die OeNB bei Vorliegen der in genannter Bestimmung aufgezählter, und im Regelfall krisenhafter Tatbestände. Aus Sicht der OeNB sollte aufgrund ihrer Aufgaben im Bereich Finanzmarkttabilität und Krisenmanagement sichergestellt sein, dass sie möglichst zeitnah und unmittelbar vom Vorliegen krisenhafter Entwicklungen (die im Regelfall mit der Erfüllung der Tatbestände des § 63 Abs 3 BWG einhergehen) informiert wird. Dies gilt insbesondere für die im ersten Satz legit angeführten Tatbestände. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass das betroffene Kreditinstitut in aller Regel sowohl Teilnehmer am (von der OeNB abgewickelten) Zahlungsverkehr, als auch Geschäftspartner im Rahmen geldpolitischer Geschäfte ist.

Eine unmittelbare und zeitnahe Information der OeNB ist demnach in aller Regel auch aus diesen Gründen im hoheitlichen Interesse, und sollte sohin die Verpflichtung des Bankprüfers zur entsprechenden Information (auch) der OeNB unbedingt im Gesetz belassen werden.

§ 70 Abs 1 Z 3 und 4, § 77 Abs 6

Wir verweisen auf unsere nachfolgenden Ausführungen zu § 21c Abs 1 FMABG.

§ 70 Abs 1c und 1d

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in II.k)

§ 77b Abs 3 BWG

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in II.g)

§ 77d BWG

Wir regen an, in die Erläuternden Bemerkungen zu § 77d BWG die auch schon im oben angeführten Ministerratsbeschluss enthaltene Klarstellung aufzunehmen, wonach neben dem Vorstand der FMA als stimmberechtigtes Mitglied im Supervisory Board der Europäischen Bankenaufsicht (SSM) der zuständige Direktor für Aufsichtsthemenstellungen in der OeNB weiterhin als nicht stimmberechtigtes Mitglied in diesem Gremium vertreten sein wird.

§ 79 BWG

Abs 1:

Redaktioneller Hinweis: § 74a BWG ist bereits seit 31.8.2018 aufgehoben, der Verweis darauf im ersten Satz geht somit ins Leere.

Hinsichtlich europäischer Meldevorgaben, verweist § 79 (1) – sowohl in alter als auch in neuer Fassung – lediglich auf die Meldungen gem. Art. 99, 100, 101, 394, 415 sowie 430 CRR (ITS on Supervisory Reporting) - Durchführungsverordnung (EU) 680/2014.

Es fehlen jedoch folgende Verweise und wären diese aus Sicht der OeNB entsprechend zu ergänzen:

- Verordnung (EU) 2015/534 der EZB über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13), auf Basis Art. 4 (1) und (3), Art. 6 (2) und (5) Buchstabe d und Art. 10 SSM-Verordnung sowie Art. 21 (1), Art. 140 und Art. 141 (1) SSM-Rahmen-Verordnung, (EZB FINREP-V)
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070, auf Basis Art. 78 CRD, (ITS Benchmarking Portfolios)
- ITS Resolution Planning (bereits final, Veröffentlichung im Amtsblatt jedoch noch ausständig) (rechtliche Grundlage: Art. 11 BRRD (Directive 2014/59/EU))
- Div. neue Meldungen, welche sich aus dem aktuellen CRR-/BRRD-Review ergeben (bspw. neuer ITS MREL Reporting auf Basis Art. 45i(3) BRRD2 (i.e. Review of Directive 2014/59/EU) oder das neue Reporting im Bereich Market Risk auf Basis Art. 101a(6) CRR2).

Da nach den Erläuterungen § 79 Abs. 1 BWG künftig den Umfang der aufsichtlichen Daten, die neben der FMA auch direkt der Österreichischen Nationalbank übermittelt werden sollen, regelt, würde das Fehlen der angeführten unionsrechtlichen Meldebestimmungen zu einer erheblichen und unintendierten Einschränkung der an die OeNB zu erstattenden Meldungen führen. Es

wird demnach ersucht, die Kompetenz der OeNB zur Durchführung des Meldewesens in Bezug auf die vorangeführten europarechtlichen Bestimmungen in § 79 Abs 1 BWG festzuhalten und daher § 79 Abs.1 BWG wie folgt zu formulieren:

„(1) Meldungen gemäß dem § 74 sowie Meldungen gemäß Art. 99, 100, 101, 394, 415 und 430 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), Meldungen gem. Art. 78 Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV), Meldungen gem. Art. 11 Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) sowie Meldungen auf Basis von Art. 4 (1) und (3), Art. 6 (2) und (5) Buchstabe d und Art. 10 Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-Verordnung) sowie Art. 21 (1), Art. 140 und Art. 141 (1) Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (SSM-Rahmen-Verordnung), sind binnen der dort genannten Fristen auch der Österreichischen Nationalbank zu übermitteln.“

Abs 3:

Gemäß dem vorliegenden Begutachtungsentwurf werden der OeNB auch nach dem 1.1.2020 Aufgaben im Bereich der makroprudanziellen Aufsicht zukommen (vgl. zB die Bestimmungen in §§ 22a, 22b, 23a, etc.). Zudem verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 70 Abs 1c BWG. Gemäß unseren Ausführungen in II.e) „Durchführung von Prüfungen, Gutachten und Analysen durch die OeNB „in eigener Verantwortung und im eigenen Namen“ dieser Stellungnahme regen wir demnach an, Satz 1 und 2 des § 79 Abs 3 wie folgt zu formulieren:

„(3) Die Österreichische Nationalbank hat Prüfungen, Gutachten und Analysen gemäß diesem Bundesgesetz in eigener Verantwortung und im eigenen Namen durchzuführen. Die FMA hat sich dabei weitestmöglich auf die Prüfungen, Gutachten und Analysen der Österreichischen Nationalbank sowie die nach Abs. 2 zur Verfügung gestellten Daten zu stützen und kann sich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit verlassen, es sei denn, sie hat begründete Zweifel an deren Richtigkeit oder Vollständigkeit.“

Soweit die Beibehaltung von § 79 Abs 3 BWG erster Satz in der vorgeschlagenen Fassung als notwendig erachtet wird, regen wir an, diesen in § 69 BWG zu implementieren.

Abs 4:

In Abs. 4 werden diejenigen Anzeige- und Mitteilungspflichten aufgezählt, die der OeNB seitens der FMA automationsunterstützt zur Verfügung zu stellen sind. Aus Sicht der OeNB sind die hier angeführten Daten zur Erfüllung der Aufgaben der OeNB nicht ausreichend. Die taxative Aufzählung in den Ziffern 1. bis 3. sollte daher um folgende, für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der OeNB wichtige Informationen ergänzt werden:

- Anzeigen gemäß § 9 Abs. 5 BWG (Änderung Geschäftsplan bzw. Sicherungseinrichtung), § 10 Abs. 6 BWG (Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs), § 20 Abs. 3 BWG (Qualifizierte Beteiligung), § 44 Abs. 1, 1. Satz BWG, § 73 Abs. 2 BWG (Mitteilungen von Repräsentanzen von Kreditinstituten aus Drittländern), § 73 Abs. 1 BWG (Satzungsänderung, Auflösungsbeschluss, Erweiterung des Geschäftsgegenstandes), § 73 Abs. 4 BWG (Grundsätze und Verfahren für die Einbeziehung von Positionen in das Handelsbuch), § 73 Abs. 4a BWG;
- Anzeigen gemäß § 13 Abs. 4 SpG

Ergänzend sollte explizit die Möglichkeit geschaffen werden, den Umfang der Daten, die die OeNB aufgrund von Anzeige- und Mitteilungspflichten der Kreditinstitute für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält, durch das gemäß § 21c FMABG abzuschließende Memorandum of Understanding zu erweitern. Dadurch kann auf allfällige Änderungsnotwendigkeiten rascher reagiert

werden, wohingegen die vorgeschlagene taxative Aufzählung nur durch eine bundesgesetzliche Novellierung geändert werden könnte.

Abs 4a:

Siehe hierzu die Anmerkungen in II.b)

Abs 4b:

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in II.h)

§ 80 BWG

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in II.i)

§ 99 Abs 1 Z 10 BWG

Im Hinblick auf unsere Ausführungen zu § 63 Abs 3 BWG regen wir die unveränderte Beibehaltung der gegenständlichen Strafbewehrung der Nichtmeldung an die OeNB an.

c) E-Geldgesetz

§ 14 Abs 3b

In genannter Bestimmung wäre noch die grundsätzliche Verpflichtung zur Meldung an die Österreichische Nationalbank (analog der Regelung in § 44 BWG) aufzunehmen.

§ 22 Abs 3

Wir begrüßen die durch diese Bestimmung eingeführten Regelungen zur Informationsbereitstellung an die OeNB. Wir weisen jedoch darauf hin, dass § 79 Abs 4a Satz 2 und 3 BWG in der vorgeschlagenen Fassung keine Aufgaben der OeNB regeln, sondern vielmehr Informationspflichten der FMA gegenüber der OeNB. Wir regen demnach folgende Klarstellung an:

„(3) Die FMA und die Österreichische Nationalbank haben zur wirksamen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes eng zusammen zu arbeiten. § 79 Abs. 4a Satz 2 und 3 BWG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort für den Bereich der Bankenaufsicht geregelten ~~Aufgaben der Österreichischen Nationalbank~~ Pflichten der FMA für die Zwecke dieses Bundesgesetzes für den Bereich der E-Geld-Institutsaufsicht gelten.“

§ 22 Abs 3a

Wir weisen darauf hin, dass Meldungen nach dem E-Geldgesetz nicht nur nach § 26b leg cit in der vorgeschlagenen Fassung erfolgen, sondern auch gemäß § 14 Abs 3b leg cit. Wir regen demnach eine entsprechende Ergänzung in § 22 Abs 3a E-Geldgesetz an.

§ 23 Abs 1a

Wir regen eine entsprechende Ergänzung (u.a. auch im Lichte der vorgehenden Anmerkung) wie folgt an:

„(1a) Die Österreichische Nationalbank ist zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 ermächtigt, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer **gesetzlichen** Aufgaben nach § 26b nötig ist.“

§ 25 Abs 2 Z 4 und 5

Wir verweisen auf unsere nachfolgenden Ausführungen zu § 21c Abs 1 FMABG.

§ 26a Abs 2

Vor dem Hintergrund der Zuständigkeiten der OeNB gemäß § 44a NBG sollten die Informationspflichten von E-Geld-Instituten insbes. hinsichtlich der beabsichtigten Erweiterung des Geschäftsgegenstandes, der beabsichtigten Änderungen von Auslagerungen und Veränderungen beim Vertrieb von E-Geld auch für die OeNB erhalten bleiben, da diese Information für die Zahlungssystemaufsicht von grundlegender Bedeutung sind.

Es wird daher vorgeschlagen, § 26a Abs. 2 E-GeldG wie folgt zu formulieren: „*Die FMA hat der Österreichischen Nationalbank den jederzeitigen automationsunterstützen Zugriff auf Anzeigen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 7, 10, 12, 13, 14 und § 14 Abs. 7 zu ermöglichen.*“

§ 26b Abs 5

In Bezug auf die hier vorgesehene Meldeverordnung sollte ein entsprechendes Anhörungsrecht der OeNB vorgesehen werden. Wie auch bereits im Rahmen unserer Ausführungen zu § 80 BWG erläutert, ist auch hier (siehe Abs 6) lediglich ein Anhörungsrecht zur elektronischen Übermittlung, nicht jedoch auch zum Meldeinhalt vorgesehen.

d) ESAEG

§ 5 Abs 2 Z 4

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 21c Abs 1 FMABG.

§ 5 Abs 6, 7 und 8

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in II.k).

§ 6 Abs 3

Wir regen an den zweiten Satz wie folgt zu ergänzen:

„*Die FMA hat der Österreichischen Nationalbank den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf Anzeigen gemäß § 34 Z 7, 8 und 9 zu ermöglichen.*“

§ 6 Abs 5

Zur Herstellung eines konsistenten und homogenen Regelwerks im Zusammenhang mit den wechselseitigen Pflichten zur Informationszurverfügungstellung und aus den bereits zu § 79 Abs 4a BWG ausgeführten Gründen regen wir eine analoge Regelung zu § 79 Abs 4a BWG in der von uns vorgeschlagenen Fassung vor:

„(5) *Die FMA hat die Daten gemäß Abs. 3 und die sonstigen ihr zur Verfügung stehenden aufsichtlichen Informationen und Wahrnehmungen über Sicherungseinrichtungen einer laufenden gesamthaften Auswertung für die Zwecke der Aufsicht über die Einlagensicherung und zur Vorbereitung aufsichtsbehördlicher Ermittlungsverfahren zu unterziehen (Einzelanalyse). Sie stellt der Österreichischen Nationalbank diese Daten und Analysen in geeigneter Form laufend in dem von der Österreichischen Nationalbank bekannt zu gebenden Umfang elektronisch zur Verfügung. Diese Daten dienen nicht der Bewertung von Einzelanalysen, sondern sind ausschließlich für die Zwecke gemäß § 44b Abs. 1 und § 44c Abs 1 NBG sowie § 21c Abs 5 FMABG zu verwenden.*

Wenn dies im Hinblick auf die Aufgaben der Österreichischen Nationalbank im Zusammenhang mit der Krisenvorsorge, dem Krisenmanagement dem Eintritt eines Krisenfalls sowie aus Gründen der Finanzmarktstabilität oder aus makroökonomischen Gründen notwendig ist, hat die FMA auf Ersuchen der Österreichischen Nationalbank von ihr durchgeführte Einzelanalysen der Österreichischen Nationalbank zur Verfügung zu stellen sowie zusätzlich bestimmte Einzelanalysen zu erstellen und an die

Oesterreichischen Nationalbank zu übermitteln sowie weitere Erläuterungen zu den Analyseergebnissen zu geben; diesfalls ist die Oesterreichische Nationalbank ist zur Auswertung der erhaltenen Einzelanalysedaten in einzel- und gesamtwirtschaftlicher Hinsicht insbesondere im Hinblick auf ihre Aufgaben im Zusammenhang mit Krisenfällen und im Rahmen der Finanzmarktstabilität berechtigt. Eine statistische Auswertung der Daten, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel hat, durch die Oesterreichische Nationalbank ist zulässig.“

§ 6 Abs 6

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in II.h)

§ 33 Abs 2

Wir regen an, die gegenständliche Novelle zum Anlass zu nehmen, in § 33 Abs 2 ESAEG im Zusammenhang mit der Erlassung der Meldeverordnung der FMA ein Anhörungsrecht der OeNB vorzusehen – wobei wir darauf hinweisen, dass das in diesem Absatz derzeit normierte Anhörungsrecht sich nur auf die technische Anforderung der Übermittlung nicht aber auf Umfang, Form Inhalt und Gliederung der Meldung bezieht.

e) FKG

§ 14 Abs 5

In Bezug auf die hier vorgesehene Meldeverordnung sollte ein entsprechendes Anhörungsrecht der OeNB vorgesehen werden. Wie auch bereits im Rahmen unserer Ausführungen zu § 80 BWG erläutert, ist auch hier (siehe Abs 6) lediglich ein Anhörungsrecht zur elektronischen Übermittlung, nicht jedoch auch zum Meldeinhalt vorgesehen.

f) FMABG

§ 3 Abs 2

Angesichts der bei der OeNB verbleibenden Aufgaben (zB Vor-Ort-Prüfungen nach ZvVG und ZGVG) regen wir an, von einer gänzlichen Streichung der Wendung „*sowie die Prüfungsberichte der Oesterreichischen Nationalbank*“ abzusehen, und die gegenständliche Bestimmung insofern an die neuen Gegebenheiten anzupassen, als sie nunmehr wie folgt lautet:

„(2) Die FMA hat bei ihrer Tätigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen alle nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen, zweckmäßigen und angemessenen Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Sie hat dabei auf die Wahrung der Finanzmarktstabilität zu achten. Sie kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer und Organe der ihrer Aufsicht unterliegenden Unternehmen sowie die Prüfungsberichte der Oesterreichischen Nationalbank im Rahmen ihrer gesetzlichen Prüfungsbefugnisse nach dem BWG zu Grunde legen, es sei denn, dass sie begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Prüfungsberichte oder an der Fachkunde oder Sorgfalt der Prüfer hat oder solche Zweifel bei entsprechender Sorgfalt hätte haben müssen. Gleichermaßen gilt für die Prüfungsberichte der von der FMA selbst beauftragten Prüfer hinsichtlich der Prüfungshandlungen gemäß den in § 2 genannten Bundesgesetzen.“

§ 13b Abs. 1

Wir regen an, die Bestimmungen zum Datenzugang für die Aufgaben nach § 44c NBG mit denen nach § 44b NBG zu harmonisieren, und daher in § 13b (1) FMABG auch die Pensionskassen mitaufzunehmen (wie in § 44b (2) NBG vorgesehen):

„(1) Die FMA hat der Österreichischen Nationalbank die zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 44c Nationalbankgesetz 1984 – NBG, BGBl. Nr. 50/1984, relevanten Daten aller Unternehmen der Finanzbranche (§ 2 Z 7 Finanzkonglomeratgesetz – FKG, BGBl. I Nr. 70/2004) sowie der Pensionskassen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Österreichische Nationalbank kann diese Daten auch verarbeiten.“

§ 15a Abs. 1

In Abs 1 wird auf die Organisationseinheiten-Festlegung in „§ 15c Abs. 1“ verwiesen; hierbei handelt es sich um ein Redaktionsversehen, da sich die betreffende Definition in § 15d findet. Der Verweis auf „§ 15c Abs. 1“ muss durch einen Verweis auf „§ 15d Abs. 1“ ersetzt werden.

§ 15c Abs. 1

Auch in diesem Absatz müsste betreffend die Organisationseinheiten-Festlegung auf „§ 15d Abs. 1“ verwiesen werden.

§ 15d Abs. 1

Die Auflistung der betroffenen Organisationseinheiten müsste noch um zwei Organisationseinheiten, und zwar die „Hauptabteilung Europäische Großbankenaufsicht“ sowie um die „Hauptabteilung Finanzmarktstabilität und Bankenprüfung“ ergänzt werden.

§ 15d Abs. 2

In diesem Absatz sollte die Wortfolge "Präsenz und Zivildienst" durch die Wortfolge „Präsenz- oder Zivildienst“ ersetzt werden.“

§ 15d Abs. 4

Zwecks Klarstellung, dass im Falle eines späteren Ausscheidens eines Bediensteten gemäß § 15c Abs. 1 FMABG aus dem Dienstverhältnis zur FMA auch das übergeleitete Wohnungsnutzungsrecht erlischt, sollte in diesem Absatz noch folgender Satz angefügt werden: „*Im Falle des Ausscheidens eines Bediensteten gemäß § 15c Abs. 1 aus dem Dienstverhältnis zur FMA, außer aus Anlass des direkten Übertritts in die Pension, erlischt das Nutzungsrecht des Bediensteten an der Wohnung gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 des Mietrechtsgesetzes.*“

§ 15d Abs. 5

Der Gesetzentwurf sieht hinsichtlich des Übergangs der von der OeNB gewährten Gehaltsvorschüsse eine Vereinbarung zwischen der OeNB und ihren Beschäftigten vor, deren Sinn nicht klar ist. Wir schlagen daher folgende, mit der FMA abgestimmte Neutextierung dieses Absatzes vor:

„(5) Allfällige von der OeNB gewährte Gehaltsvorschüsse an Bedienstete gemäß § 15c Abs. 1 gehen mit Ablauf des 31.12.2019 auf die FMA über. Die zu diesem Zeitpunkt noch aushaltenden Beträge sind der OeNB durch die FMA mit Fälligkeit zum 1.2.2020 abzugelten.“.

§ 15d Abs. 6

In diesem Absatz fehlt die Verpflichtung der FMA, die einbehaltenen Darlehensraten an die OeNB zu überweisen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Aufrechnung bestimmt nur, dass der Dienstnehmer auf Grund der Aufrechnung weniger Gehalt ausbezahlt bekommt, nicht aber, wie die FMA mit dem Differenzbetrag zu verfahren hat. Wir schlagen daher folgende mit der FMA abgestimmte Textierung vor:

„(6) Bedienstete gemäß § 15c Abs. 1 sind hinsichtlich der per 31.12.2019 mit der OeNB bestehenden Darlehensverträge ab dem 1.1.2020 so zu behandeln, als ob sie weiterhin Bedienstete der OeNB wären. Die monatlichen Raten gemäß den bestehenden Darlehensverträgen mit der OeNB sind im Rahmen der Gehaltsabrechnung seitens der FMA einzubehalten und an die OeNB zu überweisen. Im Falle des Ausscheidens von Bediensteten gemäß § 15c Abs. 1 aus der FMA ist die OeNB berechtigt, die entsprechenden Darlehen fällig zu stellen. Eine gesonderte Vereinbarung über die näheren Modalitäten der Darlehensrückführung ist zwischen OeNB und FMA zu treffen.“

§ 16

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in II.m)

§ 21c Abs. 1

Im Hinblick auf unsere Ausführungen zu § 3 Abs 4 BaSAG wäre diese Bestimmung ebenfalls in § 21c Abs 1 FMABG aufzunehmen.

„(1) Die FMA und die Österreichische Nationalbank haben die technische Ausgestaltung des gegenseitigen Datenzugriffs gemäß § 79 Abs. 2, 4 und 4a BWG, § 3 Abs. 4 BaSAG, § 6 Abs. 3 und 5 ESAEG, § 26 Abs. 7 ZaDiG 2018 sowie den §§ 26a Abs. 2 und 26b Abs. 7 E-Geldgesetz und die nähere Vorgangsweise bei Prüfungen gemäß § 70 Abs. 1c BWG und § 5 Abs. 6 ESAEG zu vereinbaren. Weiters haben die FMA und die Österreichische Nationalbank die nähre Vorgehensweise betreffend den regelmäßigen gegenseitigen und zeitlich befristeten Austausch von Bediensteten zum Zweck des Kompetenz- und Wissenstransfers in die jeweils andere Institution zu vereinbaren. Die FMA und die Österreichische Nationalbank haben die gemäß diesem Absatz getroffene Vereinbarung auf ihren jeweiligen Internetseiten zu veröffentlichen.“

Darüber hinaus regen wir eine entsprechende ergänzende Klarstellung in § 21c Abs 1 FMABG in Bezug auf die Möglichkeit der Teilnahme von OeNB Mitarbeitern an Vor-Ort-Prüfungen der FMA an.

Gemäß der Neuformulierung des § 70 Abs 1 Z 3 BWG (sowie analog hierzu in § 70 Abs 1 Z 4 BWG, § 77 Abs 6 BWG, § 25 Abs 2 Z 4 und 5 E-Geldgesetz, § 93 Abs 2 Z 4 und 5 ZaDiG, § 5 Abs 2 Z 4 ESAEG, § 44 Abs 1 Z 9 BaSAG, § 113a Abs 2 BaSAG) kann die FMA Vor-Ort-Prüfungen durch „eigene Mitarbeiter“ bzw. „eigene Prüfer“ durchführen. Diese enge Formulierung würde dem intendierten Rotationsprinzip gemäß § 21c Abs 1 FMABG neu widersprechen, gemäß dem Bedienstete von FMA und OeNB regelmäßig und zeitlich befristet zum Zweck des

Kompetenz- und Wissenstransfers in die jeweils andere Institution rotieren. Gemäß den Ausführungen im o.a. Ministerratsbeschluss sollen die von der OeNB in die FMA rotierenden Mitarbeiter insbesondere „*direkt in die Prüfungstätigkeit der FMA eingebunden*“ werden. Da diese Mitarbeiter im Rahmen der Rotation nicht auf die FMA übertragen werden (und auch nicht von den Regelungen in §§ 15a bis 15e FMABG neu erfasst sind) und somit nicht „*eigene Mitarbeiter*“ bzw. „*eigene Prüfer*“ der FMA werden (sondern Mitarbeiter der OeNB bleiben) regen wir eine entsprechende Bestimmung in zB § 21c Abs 1 FMABG an, wonach neben den in den oben genannten Bestimmungen angeführten „*eigenen Mitarbeitern*“ und „*eigenen Prüfern*“ der FMA auch gemäß § 21c Abs 1 FMABG aus der OeNB in die FMA rotierende Mitarbeiter der OeNB zu verstehen sind.

Diese Regelung könnte wie folgt lauten:

„Soweit die FMA in den ihr gemäß § 2 Abs 1 FMABG zum Vollzug zugewiesenen Materiengesetzen zur Vornahme von Vor-Ort-Prüfungen durch eigene Mitarbeiter und eigene Prüfer berechtigt ist, sind hierunter auch die gemäß dieser Bestimmung seitens der Österreichischen Nationalbank in die FMA entsandten Mitarbeiter der Österreichischen Nationalbank zu verstehen.“

§ 21c Abs 4

Aufgrund der schon jetzt bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen der OeNB in § 44b Abs 3 NBG, auf dem Gebiet der Finanzmarktstabilität dem BMF und der FMA Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitzuteilen und auf Verlangen die erforderlich erscheinenden sachlichen Aufklärungen zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Gutachten zu erstatten, regen wir eine Streichung der OeNB in dieser Bestimmung zur Vermeidung von materieller Redundanz an.

Die FMA und die Österreichische Nationalbank haben den Bundesminister für Finanzen von Sachverhalten gemäß Abs. 2 und Abs. 3 unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm alle zur Bewältigung der Krisensituation notwendigen Informationen, Analysen und Erkenntnisse umgehend zur Verfügung zu stellen.

§ 21c Abs 5

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in II.c)

§ 21c Abs 6

Wir regen eine redaktionelle Klarstellung an, dass der Datenaustausch jeweils auch eine selbständige Nutzung und Verarbeitung der relevanten Daten umfasst.

„(6) Der Datenaustausch zwischen der FMA und der Österreichischen Nationalbank und die Verarbeitung dieser Daten im Rahmen der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Institution ist im erforderlichen Ausmaß jedenfalls zulässig.“

§ 28 Abs. 40

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die neuen Paragraphen 15a (samt Überschrift) bis 15e am 1.1.2020 in Kraft treten. Um eine reibungslose und fehlerfreie Fortsetzung der Personalverrechnung durch die FMA ab dem 1.1.2020 zu gewährleisten, sind frühzeitig, und somit noch im

laufenden Kalenderjahr 2019 Testrechnungen auf Basis von Produktivdaten vorzunehmen; dies setzt aber die rechtliche Möglichkeit zur Verfügungstellung der benötigten Testdaten voraus. Aus diesem Grund schlagen wir vor, die §§ 15a bis 15e aus der Aufzählung in Absatz (40) herauszunehmen, sodass diese Bestimmungen mit dem Folgetag der Kundmachung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft treten können.

g) Investmentfondgesetz

§ 129 Abs 2

Unter Verweis auf die Stellungnahme der Österreichischen Nationalbank zum „*Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesezt 2019 – KMG 2019) erlassen wird und das Börsegesezt 2018, das Alternativfinanzierungsgesetz, das Immobilien-Investmentfondgesetz, das Investmentfondgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgezetz geändert werden*“, halten wir fest, dass die Pflichten der Meldestelle, neben dem Bundesminister für Finanzen und der FMA auch die Österreichischen Nationalbank i) regelmäßig über die wahrgenommenen Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt als auch ii) unverzüglich aus besonderem Anlass (§ 12 Abs 3 Z 2 KMG alt bzw. § 23 Abs 3 Z 2 KMG 2019) zu informieren, auch nach Wegfall der Regelungen in § 9 KMG weiterhin von Bedeutung für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der OeNB, insbesondere in den Bereichen der Finanzmarktstabilität und der Geldpolitik, sind. Gerade bei Entwicklungen über die „unverzüglich aus besonderem Anlass“ seitens der Meldestelle zu unterrichten ist handelt sich regelmäßig um Entwicklungen die von besonderer Relevanz für die Finanzmarktstabilität sind – womit ein entsprechender Informationsfluss auch an die Österreichische Nationalbank sicherzustellen wäre.

Wir haben demnach in der o.a. Stellungnahme angeregt, die Österreichische Nationalbank entsprechend als Informationsempfänger in § 23 Abs 3 Z 2 KMG 2019 – wie dies auch bereits jetzt in § 12 Abs 3 Z 2 KMG der Fall ist - aufzunehmen.

Gleiches gilt für die in § 129 Abs 3 InvFG normierten Pflichten zur Information (auch) der Österreichischen Nationalbank bei besonderem Anlass und auf Verlangen, sodass wir anregen von der angedachten Streichung Abstand zu nehmen.

§ 153 Abs 1

In Satz 2 sollte die elektronische Datenverfügbarkeit für die OeNB beibehalten werden.

h) NBG

§ 44 Abs 2a und 2b

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in II.a)

§ 44a

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in II.f)

§ 44b Abs 5

Wir regen an, iZm der in Abs. 5 angesprochenen Kompetenzstelle auch auf Abs. 1 Z 3 zu verweisen.

i) BaSAG

§ 3 Abs 4 und 5

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in II.d)

§ 4a Abs. 6

Diese Bestimmung wird zwar im Rahmen der Novelle nicht adaptiert, wir ersuchen jedoch analog zu den anderen bankaufsichtlichen Materiengesetzen, für die Erlassung von Meldeverordnungen der FMA ein Anhörungsrecht der OeNB einzuführen.

§ 44 Abs 1 Z 9 und § 113a Abs 2

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 21c Abs 1 FMABG.

§ 105

Wennleich eine Änderung des §105 BASAG im gegenständlichen Begutachtungsentwurf nicht vorgesehen ist, regen wir an in § 105 eine Bestimmung analog zu § 74 Abs 4 BWG zu implementieren, wonach die Österreichische Nationalbank eine gutachterliche Äußerung zu den Meldungen gemäß §§ 100 bis 102 und 105 sowie Art. 12 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (MREL-Daten) zu erstatten hat.

„(3) Die Österreichische Nationalbank hat zu den Meldungen gemäß §§ 100 bis 102 und 105 sowie Art. 12 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 gutachterliche Äußerungen zu erstatten.“

§ 115

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in II.d)

j) ZaDiG

§ 10 Abs 2 Z 1 und § 15 Abs 3

Wir regen an, von der vorgesehenen Streichung der Anhörungsrechte der OeNB Abstand zu nehmen – insbesondere, da aus Sicht der OeNB das bei ihr vorhandene Know-How aus den Bereichen Zahlungssystemaufsicht sowie Finanzmarktentwicklung und -strategie einen wesentlichen Beitrag im Rahmen des Konzessionierungsverfahrens bzw. des Registrierungsverfahrens stiften kann.

§ 26 Abs 5

In Bezug auf die hier vorgesehene Meldeverordnung sollte ein entsprechendes Anhörungsrecht der OeNB vorgesehen werden. Wie auch bereits im Rahmen unserer Ausführungen zu § 80 BWG erläutert, ist auch hier (siehe Abs 6) lediglich ein Anhörungsrecht zur elektronischen Übermittlung, nicht jedoch auch zum Meldeinhalt vorgesehen.

§ 26 Abs 7

§ 26 Abs 7 ZaDiG umfasst in der vorgeschlagenen Fassung lediglich Meldungen nach § 26 Abs 1 bis 3 ZaDiG, nicht jedoch auch Meldungen gemäß § 25 Abs 3b ZaDiG. Da in § 25 Abs 3b ZaDiG keine Pflicht der Rechtsunterworfenen zur Meldung an die OeNB statuiert wird, regen wir an, diese Pflicht in § 26 Abs 7 ZaDiG wie folgt zu ergänzen. Durch diese Ergänzung werden die gemäß § 25 Abs 3b zu meldenden Daten zudem auch in § 88 Abs 3a in der vorgeschlagenen Fassung mitumfasst.

„(7) Meldungen gemäß Abs. 1 bis 3 sowie gemäß § 25 Abs 3b an die FMA sind binnen der dort genannten Fristen auch der Österreichischen Nationalbank zu übermitteln. Die Österreichische Nationalbank hat der FMA den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf diese Daten zu ermöglichen.“

§ 88 Abs 3

Wir begrüßen die durch diese Bestimmung eingeführten Regelungen zur Informationsbereitstellung an die OeNB, weisen jedoch – wie auch schon zu § 22 Abs 3 E-Geldgesetz – darauf hin, dass § 79 Abs 4a Satz 2 und 3 BWG in der vorgeschlagenen Fassung keine Aufgaben der OeNB regeln, sondern vielmehr Informationspflichten der FMA gegenüber der OeNB. Wir regen demnach folgende Klarstellung an:

„(3) Die FMA und die Österreichische Nationalbank haben zur wirksamen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes eng zusammen zu arbeiten. § 79 Abs. 4a Satz 2 und 3 BWG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort für den Bereich der Bankenaufsicht geregelten Aufgaben der Österreichischen Nationalbank Pflichten der FMA für die Zwecke dieses Bundesgesetzes für den Bereich der Zahlungsinstitutsaufsicht gelten.“

§ 88 Abs 3a

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in II.b) „Durchführung von Prüfungen, Gutachten und Analysen durch die OeNB „in eigener Verantwortung und im eigenen Namen“ dieser Stellungnahme und regen demgemäß an, die diesbezüglichen Regelungen auch im ZaDiG entsprechend zu implementieren.

§ 90 Abs 1a

Im Hinblick auf die auch in § 25 Abs 3b ZaDiG enthaltenen Meldebestimmung sowie die Aufgaben der OeNB in § 88 Abs 7 ZaDiG regen wir folgende Änderung gegenständlicher Bestimmung an:

„(1a) Die Österreichische Nationalbank ist zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 ermächtigt, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 26 erforderlich ist.“

§ 93 Abs 2 Z 4 und 5

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 21c Abs 1 FMABG.

§ 94a Abs. 2

Vor dem Hintergrund der Zuständigkeiten der OeNB gemäß § 44a NBG sollten die Informationspflichten von Zahlungsinstituten insbes. hinsichtlich der beabsichtigten Erweiterung des Geschäftsgegenstandes und der beabsichtigten Änderungen von Auslagerungen auch für die OeNB erhalten bleiben, da diese Information für die Zahlungssystemaufsicht von grundlegender Bedeutung sind. Darüber hinaus wird die Aufnahme weiterer Anzeigen für die Zwecke des Meldewesens und der Statistik angeregt.

Es wird daher vorgeschlagen, § 94a Abs. 2 ZaDiG wie folgt zu formulieren:

„Die FMA hat der Österreichischen Nationalbank den jederzeitigen automationsunterstützen Zugriff auf Anzeigen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 7, 10, 11, 12, 14 und § 25 Abs. 7 zu ermöglichen.“

§ 95 Abs 1 und 2

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 63 Abs 3 BWG und regen demgemäß an, von den vorgesehenen Streichungen Abstand zu nehmen.

k) ZGVG und ZvVG

In § 3 Abs 2a erster Satz ZGVG sowie in § 2 Abs 2a erster Satz ZvVG regen wir jeweils an, in der Wendung „*gemäß Abs 1 Z 3 oder 4*“ die Wortfolge „*3 oder*“ ersatzlos zu streichen, da die Z 3 jeweils nicht die Beauftragung der OeNB mit der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen zum Inhalt hat.

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Ausführungen in II.h)

IV. Zu den finanziellen Auswirkungen der Bankenaufsichtsreform für den Bund laut WFA

Für eine korrekte Darstellung der WFA wären aus Sicht der OeNB folgende Punkte richtig anzusetzen:

- Die WFA geht von einer Mitarbeiteranzahl von 204,8 MA-K im relevanten Bereich aus. Die WFA berücksichtigt für die davon in der OeNB verbleibende Anzahl von Mitarbeitern einen zu geringen Korrekturwert von 6 %, da tatsächlich nur höchstens 180 MA-K an die FMA übertragen werden. Daraus resultiert in der WFA ein Fehlbetrag in Höhe von EUR 3,5 Mio.
- Die in der WFA ausgewiesenen Einsparungen beruhen ganz offensichtlich im Wesentlichen auf der Erhöhung des OeNB-Gewinnanteiles des Bundes von derzeit 90 % auf 95 %. Diese höheren Gewinnausschüttungen aufgrund der Anhebung auf 95 % dürfen aus Sicht der OeNB jedoch nicht einfach gegengerechnet werden.
- Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten, die im BMF (z.B. durch Schaffung neuer Abteilungen) und in der FMA (z.B. durch die Schaffung der Exekutivdirektoren) entstehen, sowie der oben genannten Punkte sind die in der WFA angegebenen Einsparungen aus der Aufsichtsreform nicht nachvollziehbar.

Die Oesterreichische Nationalbank ersucht die vorstehenden Anmerkungen und Anregungen bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank**

